

Stellungnahme der Deutschen Telekom zur Einführung von DVB-T anlässlich der mündlichen Anhörung vor dem Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 13. Juni 2002.

- Zusammenfassung –

1. Ausgangslage der terrestrischen Versorgung und Rolle der Deutschen Telekom als Dienstleister für den Rundfunk

Der Fernsehempfang über Antenne (terrestrischer Empfang) ist seit Jahren rückläufig und beträgt bundesweit derzeit unter 10 % Reichweite.

Hauptempfangswege für Fernsehen sind heute Kabel und Satellit.

Die Terrestrik ist nach wie vor jedoch für Zweit- und Dritt-Geräte, die allerdings in der GfK-Statistik nicht erfasst werden, von Interesse. Im Gegensatz zu Kabel und Satellit können terrestrisch im allgemeinen nur die drei öffentlich-rechtlichen Programme und je nach Situation 2 – 4 private Fernsehprogramme empfangen werden.

Die Deutsche Telekom ist Dienstleister für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Programmveranstalter und betreibt in dieser Funktion die Fernsehernetze für das 3. Programm der ARD, das ZDF und die privaten Veranstalter. In den neuen Bundesländern betreibt die DTAG alle Sender.

Insgesamt betreibt die DTAG bundesweit ca. 8000 Senderanlagen für Hörfunk- und Fernsehen und verfügt damit über eine langjährige Erfahrung im Betrieb von terrestrischen Rundfunksendernetzen.

2. Vorteile von DVB-T

Im Bericht der Landesregierung über die Einführung des Digitalen Terrestrischen Fernsehens (DVB-T); Drucksache 15/1420 sind die Vorteile von DVB-T im Vergleich zum analogen terrestrischen Fernsehen sowie im Vergleich zu Kabel und Satellit bereits ausführlich dargestellt.

Kurz zusammengefasst sind dies folgende Vorteile:

- Einfacher Empfang: Keine Überdachantennen erforderlich, Set Top Box mit kleiner Stabantenne genügt
- Überall Empfang: Keine Hausverkabelung nötig, Empfang überall im Haus, im Garten, und perspektivisch im Auto, im Zug möglich

- Mehr Programme in besserer Qualität, (16-24 Programme möglich)
- Zusätzliche Daten- und Mediendienste möglich, interaktiv
- Keine zusätzlichen laufenden Kosten für den Teilnehmer
- Geringere Ausstrahlungskosten für Programmveranstalter im Vergleich zur analogen terrestrischen Ausstrahlung

3. Markteinführung von DVB-T

DVB-T wurde in mehreren Pilotprojekten seit 1997 erprobt und zur Marktreife entwickelt. Die Markteinführung von DVB-T soll inselweise erfolgen, da leistungsstarke „freie“ Frequenzen nicht zur Verfügung stehen.

Für die Umstellung auf DVB-T müssen die bisherigen analoge betriebenen Frequenzen genutzt werden. Das bedeutet auch, dass eine Simulcast-Phase in vielen Fällen nicht oder nur eingeschränkt auf leistungsschwächeren Frequenzen möglich ist.

Der Start des DVB-T Regelbetriebs erfolgt in Berlin.

Im Rahmen eines runden Tisches für das DVB-T Projekt in Berlin haben Politik, Medienanstalt, Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstalter unter Beteiligung des Netzbetreibers Telekom für alle Beteiligten verbindliche Regelungen geschaffen, die einen Einstieg in den Umstieg vom analogen in den digitalen terrestrischen Fernsehstandard in Berlin ermöglichen. Absprachen über nutzbare Frequenzen, aufzugebene, bestehende analoge Versorgung, Simulcastphasen für die parallele Programmabstrahlung, etc., sind Bestandteil dieser für alle verbindlichen Vereinbarung, die die nötige Planungssicherheit für die Beteiligten schafft.

Telekom regt an, derartige Regelungen auch in anderen Ländern zu vereinbaren. Telekom begrüßt ausdrücklich die Initiative der Länder Niedersachsen und Bremen im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren für die Umsetzung des 5. RfÄndStV in Landesrecht, derartige Regelungen vorzusehen. Telekom wird sich an diesen Runden aktiv beteiligen.

International kommt DVB-T auch voran. Bereits in Betrieb sind DVB-T-Netze in Schweden seit 01.04.99, in England seit 05/99, in Spanien seit 05/2000 und Finnland seit 27.08.2001.

Holland startet Ende 2002.

In Frankreich und Italien wird ebenfalls der Umstieg auf DVB-T geplant. Konkrete Umstellungszeitpunkte sind jedoch noch nicht benannt.

4. TK-rechtliches Frequenzvergabeverfahren

Die RegTP hat inzwischen die telekommunikationsrechtlichen Regeln für die Frequenzvergabe DVB-T im Amtsblatt der RegTP veröffentlicht. Das Verfahren ist analog dem DAB-Frequenzvergabeverfahren ebenfalls zweistufig vorgesehen.

Auf der Basis der Länderbedarfsanmeldungen werden zur Verfügung stehende Frequenzressourcen bzw. die vorgesehenen Bedeckungen (Multiplexe) im Amtsblatt der RegTP bekanntgegeben.

Gestartet wird das Verfahren in Kürze für Berlin und Brandenburg.

Sofern in der 1. Stufe (Auftragsverfahren) mehr als 1 Bewerber auftreten, muss die 2. Stufe (Ausschreibungsverfahren) durchgeführt werden.

5. Frequenztechnische Voraussetzungen in Schleswig-Holstein und Empfehlungen für die Einführung von DVB-T

Telekom und NDR haben in den vergangenen Monaten gemeinsame Planungsrunden durchgeführt, um nach Vorgaben des Koordinierungsausschuss der Länder eine Frequenzstruktur für die neuen digitalen Netze zu erarbeiten.

Diese Planungsüberlegungen sollen einfließen in die Erarbeitung einer bundesdeutschen Position für die Stockholm-Nachfolgekonzferenz.

Im Ergebnis liegt vor, dass 6 flächendeckende Bedeckungen langfristig realisiert werden können, darüber hinaus schwerpunktmäßig weitere subregionale und lokale Bedeckungen.

In dem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass nicht alle genannten Bedeckungen vom Start weg „gleichwertig“ sein werden. Sie müssen im Rahmen des Umstiegs analog/digital und durch Koordinierung über die Zeit zur „Gleichwertigkeit“ geführt werden.

Dieser Umstand sollte bei den Festlegungen zum Umstiegszenario in den Startinseln und bei der Bedarfsmeldung der Länder berücksichtigt werden.

Für die Startphase sollten demzufolge die Frequenzen eingesetzt werden, die vom Start weg annähernde „Gleichwertigkeit“ und damit auch Chancengleichheit für die Rundfunkanbieter gewährleisten können.

Die Bedarfsmeldung der Länder ist mitbestimmend für den Systemerfolg von DVB-T.

Entsprechend der Bedarfsmeldung des Landes für den kurzfristigen und den langfristigen Zeitraum vergibt RegTP TK-rechtlich die Frequenzzuteilungen für den Netzbetrieb.

Diese Frequenzzuteilung bindet den Frequenzinhaber langfristig an TK-rechtliche Ausbaupflichtungen.

Die Konkretheit der Bedarfsmeldungen der Länder ist daher sehr wichtig, Nutzer und Netzbetreiber benötigen Planungssicherheit, der Netzbetreiber darüber hinaus wegen seiner TK-rechtlichen Verpflichtungen auch Investitionssicherheit.

Die Bedarfsmeldung sollte Mediendienste-Nutzungen mit berücksichtigen.

Konkret muss die Bedarfsmeldung sein hinsichtlich

- Anzahl der Programmäquivalente/Bedeckungen
- räumlich geographische Ausbreitung
- Versorgungsstandards (portable indoor, portable outdoor, stationär, Ortswahrscheinlichkeit)
- Umfang der Nutzung für Rundfunk und Medien-/Teledienste

- Zeitpunkt des Bedarfs

Die DTAG empfiehlt deshalb, die potentiellen Netzbetreiber frühzeitig in die Bedarfsanmeldung einzubinden, damit auch wirtschaftlich tragfähige Strukturen entstehen.